

Satzung des Freiburg Gospel Choir e. V.

Präambel

Der Freiburg Gospel Choir wurde im Jahr 1986 gegründet. Die Gemeinschaft der Chormitglieder gab sich im Februar 1995 eine Satzung. Die Umwandlung in einen Verein gleichen Namens fand in der Gründungsversammlung am 8.06.1996 statt, wobei aber die zugehörige Satzung bereits vom 21.05.1996 datiert. Sie wurde am 28.11.1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen. Der Status der Gemeinnützigkeit war dem Verein bereits am 20.08.1996 vom Finanzamt zuerkannt worden.

Die nachstehende Neufassung der Satzung beruht auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2019.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Freiburg Gospel Choir e.V.“ (FGC) und hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

(2) Der Verein ist unter der Nummer VR 2951 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein Freiburg Gospel Choir e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Freiburg Gospel Choir e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen unabhängig von ihrer Glaubensrichtung. Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

Das Liedgut ist christlich geprägt und vermittelt entsprechende Werte, denn Gospel bedeutet „gute Botschaft“ oder „Evangelium“.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aufführung von Gospel-Musik verwirklicht.

(4) Zum Erreichen dieses Ziels hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und präsentiert Gospel-Musik auch bei anderen Veranstaltungen der Öffentlichkeit.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Freiburg Gospel Choir e.V. erwirbt die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel durch Einnahmen bei kulturellen Veranstaltungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Zuwendungen und Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Fördermitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Sänger und Sängerinnen, die grundsätzlich regelmäßig an den Chorproben aktiv teilnehmen und bei Auftritten mitsingen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder beteiligen sich nur ab und zu an Chorproben, dürfen aber an einzelnen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (4) Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des In- und Auslands erwerben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied wird, wer schriftlich erklärt, dem Verein beizutreten und einen Mitgliedsbeitrag mittels Einzug im Lastschriftverfahren zu bezahlen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand oder die von ihm beauftragte Mitgliederverwaltung schriftlich bzw. per E-Mail bestätigt. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn begründete Einwände bestehen.
- (2) Die Anmeldung als Mitglied kann bis 14 Tage nach dem Antragsdatum durch schriftliche Mitteilung bzw. E-Mail an den Vorstand widerrufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich bzw. per E-Mail dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet jedoch erst mit dem Ablauf des jeweiligen Halbjahres (zum 30. April bzw. 31. Okt.), in dem der Austritt fristgerecht (spätestens 4 Wochen vor Ende des Halbjahres) mitgeteilt wird.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen und damit ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (schriftlich oder per E-Mail, den Einzug des Beitrags verhindert bzw. mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen. Eine Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist. Eine Berufung gegen die Streichung ist nicht möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an sämtlichen angebotenen Chorproben und Veranstaltungen des Vereins (Auftritte, Feste, Chorwochen etc.) teilzunehmen.

(2) Außerordentliche Mitglieder dürfen an einzelnen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, beteiligen sich jedoch nur ab und zu an Chorproben.

(3) Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand richten, über die ggf. bei der Mitgliederversammlung entschieden wird. Anträge sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bzw. per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die während der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Jedes Mitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden (§38 BGB).

(5) Alle Mitglieder zahlen gemäß § 7 einen Mitgliedsbeitrag, ausgenommen der Vorstand.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung und persönlicher Angaben dem Vorstand unverzüglich schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen. Das gilt ebenso für eine Ummeldung des Mitgliedsstatus, wobei diese erst ab dem nächsten Halbjahr wirksam wird.

(7) Die ordentlichen Mitglieder sind aufgefordert, möglichst regelmäßig an den Chorproben, Auftritten und Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie sich in den Arbeitsgruppen des Vereins zu engagieren.

(8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(9) Alle Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung an, unabhängig davon, ob sie von deren Inhalt Kenntnis genommen haben. Die Möglichkeit zur Einsicht ist u. a. auf der Homepage des Vereins gegeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Höhe und Fälligkeit der halbjährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend (siehe dazu §15).

(2) Alle Mitgliedsbeiträge werden durch den Kassenwart/die Kassenwartin grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Der Einzug eventueller Sonderumlagen erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Umlage darf je Mitglied nicht höher sein als ein Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder, wie er zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Sonderumlage festgelegt ist.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Zuwendungen an den Verein, ausgenommen im Fall eines Rücktritts von der Anmeldung gemäß § 5 (2).

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und ggf. Entlassung des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Besetzung der Arbeitsgruppen
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung über die Datenschutzordnung
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder deren Neufassungen
- h) Entscheidung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- j) Alle sonstigen, vom Vorstand als besonders wichtig erachteten Angelegenheiten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, eine außerordentliche dann, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (gerechnet ab dem Absendetag der Einladung) schriftlich bzw. per E-Mail einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom ersten oder zweiten Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann aber Gäste zulassen, die jedoch weder rede- noch stimmberechtigt sind.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, davon ein/e Vorsitzende/r, anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand zeitnah, jedoch unter Einhaltung der in § 9 (3) vorgeschriebenen Frist, eine erneute Mitgliederversammlung einberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen genügt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

(8) Bei Abstimmungen gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen, sind also nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(9) Bei Wahlen muss die Abstimmung geheim erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies wünscht.

(10) Beschlüsse und andere wichtige Punkte der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu protokollieren und von ihm/ihr sowie einem/einer Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer/die Schriftführerin bei der Versammlung nicht anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Protokollführung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier(a bis d) bis maximal sieben (e) ehrenamtlichen Mitgliedern :

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Kassenwart/in
- e) ein bis drei Beisitzer/innen

(2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 (2) BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden. Von diesen ist jede/r einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand wird in der Regel für die Dauer von etwa einem Jahr aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Den Ablauf der Wahl regelt ein von den anwesenden Mitgliedern bestimmter Wahlleiter oder eine Wahlleiterin. Die Wahl des Vorstands kann insgesamt erfolgen (Blockwahl) oder es wird für jedes Vorstandsamt ein eigener Wahlgang durchgeführt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand tritt sein Amt am Tag nach der Wahl an.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl, durch Rücktritt, Entlassung durch die Mitgliederversammlung oder durch Beendigung der Mitgliedschaft.

(6) Wenn sich bei der Neuwahl keine Nachfolger/innen finden, führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter vorübergehend bis zur Nachwahl kommissarisch weiter, jedoch höchstens für ein halbes Jahr.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt schriftlich bzw. per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklären, wobei eine Frist von mindestens 4 Wochen bis zu seiner Wirksamkeit einzuhalten ist.

(8) Bei Rücktritt, Entlassung oder Beendigung der Mitgliedschaft sind zeitnah Nachwahlen für die entsprechenden Vorstandsämter durchzuführen.

(9) Der alte Vorstand ist zu einer ordnungsgemäßen Übergabe an den neuen Vorstand verpflichtet.

(10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Vereinsverwaltung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Bestimmte Aufgaben kann der Vorstand an andere Mitglieder delegieren.

(11) Beisitzer/Beisitzerinnen unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder in Besprechungen, die von einem der Vorsitzenden anberaumt werden. Die Beschlüsse und sonstige wichtige Punkte sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu protokollieren sowie von ihm/ihr und einem/einer Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(13) Der Kassenwart/Die Kassenwartin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie zieht die Mitgliedsbeiträge ein und nimmt Zahlungen für den Verein entgegen. Zahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur im Einvernehmen mit einem/einer der Vorsitzenden leisten.

(14) Der Kassenwart/Die Kassenwartin hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, nachdem der Kassenprüfer/die Kassenprüferin die Kassenprüfung vorgenommen hat.

§ 11 Kassenprüfer/innen

(1) Für die Kassenprüfung wird vom Vorstand mindestens ein/e Kassenprüfer/in aus dem Kreis der Mitglieder benannt.

(2) Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Kassenprüfer/innen prüfen sachlich und rechnerisch die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie prüfen außerdem, ob die Ausgaben satzungsgemäß waren.

(4) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Kassenwarts/der Kassenwartin und des übrigen Vorstands.

(5) Bei der entsprechenden Abstimmung der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 12 Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen

(1) Änderungen oder Neufassungen der Vereinssatzung müssen auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen und in der Tagesordnung anzukündigen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn sie vom Amtsgericht oder vom Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit verlangt werden oder soweit sie für die Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zweckdienlich sind. Solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(4) Änderungen der Satzung oder deren Neufassungen treten mit dem Tag der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung, bedürfen jedoch der Eintragung in das Vereinsregister, um rechtlich wirksam zu werden. Die Satzungsänderungen oder deren Neufassungen und das entsprechende Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung gemeldet.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss ist sämtlichen Mitgliedern schriftlich bzw. per E-Mail bekanntzugeben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Freiburg – Stadtkirchenbezirk – Kirchliche KdÖR, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Musikalische Leitung

(1) Musikalische/r Leiter/in des Vereins ist der Chorleiter/die Chorleiterin. Er/Sie ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.

(2) Die Verpflichtung des Chorleiters/der Chorleiterin und seine Vergütung werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Vorstand und Chorleiter/in geregelt.

§15 Beitragsordnung und Datenschutzordnung

Die Beitragsordnung und die Datenschutzordnung sind nicht Bestandteil der Satzung, sie werden vom Vorstand vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung beschlossen, in der jeweils gültigen, separaten Fassung niedergelegt und sind auf der Homepage nachzulesen.